Landesverwaltungsamt Berlin
Zentrale Beihilfestelle

Informationsblatt

BERLIN

Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder

Übersicht

1. **Wer kann die Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder beantragen?**
2. **Wer erhält den erhöhten Bemessungssatz bei zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern?**
3. **Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nach Vollendung des 25.Lebensjahres**
4. **Bemessungssatz während der Elternzeit**
5. **Rechtsgrundlage**

1. Wer kann die Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder beantragen?

Ein Kind, das bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig ist, wird bei der beihilfeberechtigten Person berücksichtigt, die den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags für das Kind erhält. Der Familienzuschlag ist an das Kindergeld gekoppelt, so dass jedes Kind einer beihilfeberechtigten Person fest zugeordnet wird.

Maßgeblich ist die Zahlung des Familienzuschlages

Das heißt, dass bei zwei beihilfeberechtigten Personen immer nur einer der beiden Personen Beihilfen für ein Kind geltend machen kann. Ein Wahlrecht gibt es nicht. Mit der Entscheidung wer das Kindergeld und damit den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für ein Kind bekommt fällt zugleich die Entscheidung, wer Beihilfen für ein Kind beantragen kann.

Beihilfe kann nur die beihilfeberechtigte Person beantragen, die den Familienzuschlag bekommt

Anmerkung: Wo und wie und bei wem ein Kind krankenversichert ist, hat keinen Einfluss auf die beihilferechtliche Zuordnung des Kindes.

2. Wer erhält den erhöhten Bemessungssatz bei zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern?

- Den erhöhten Bemessungssatz von 70% bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhalten nur diejenigen, die den Familienzuschlag beziehen.

Erhöhter Bemessungssatz

3. Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nach Vollendung des 25.Lebensjahres

- Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstge-

Freiwilligendienste während der Ausbildung führen zu einer längeren Beihilfeberechtigung von Kindern

setz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.

- Entsprechende Nachweise über den abgeleisteten Dienst sind vorzulegen.

- Die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder für diese Zeit führt zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes für die beihilfeberechtigte Person selbst, sofern ein weiteres Kind berücksichtigungsfähig ist.

4. Bemessungssatz während der Elternzeit

Während der Elternzeit steht ein Bemessungssatz von 70% zu

- Während der Elternzeit steht der beihilfeberechtigten Person grundsätzlich ein Bemessungssatz von 70% zu, unabhängig von der Anzahl der Kinder und der Zahlung des Familienzuschlages.

- Sofern der andere Elternteil, der sich nicht in Elternzeit befindet, ebenfalls einen eigenen Beihilfeanspruch hat und für mindestens zwei Kinder den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag erhält, hat auch dieser Elternteil einen Beihilfeanspruch von 70%. Es kann dadurch die Konstellation entstehen, dass beiden Elternteilen in der Elternzeit ein Bemessungssatz von 70% zusteht.

- Die Kinder haben während der Elternzeit weiterhin einen Beihilfeanspruch über die beihilfeberechtigte Person, sofern sie in dieser Zeit nicht im Familienzuschlag des anderen Elternteils erfasst werden und dieser einen Beihilfeanspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften hat. In diesem Fall ist die Beihilfe für die Kinder während der Elternzeit bei dem anderen Elternteil zu beantragen.

5. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der §§ 4, 46 und 58.

- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/

- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Schauen Sie ins **Internet.**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.